SAS Sächsische Agentur für Strukturentwicklung GmbH

Entwicklung. Von Grund auf gemeinsam.

INFOPOST

Ausgabe #011

Grunderwerb – Aktualisierung der Bestimmungen zur Förderfähigkeit

www.sas-sachsen.de

10.04.2025

Grundsätzliches

Die Bestimmungen zur Förderfähigkeit von Ausgaben im Zusammenhang mit Grunderwerb wurden mit 3. Ausgabe der Infopost bereits festgehalten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat mit Länderschreiben vom 11. März 2025 die Anforderungen für den Erwerb und die Herrichtung von Flächen auf der Grundlage von § 4 Abs. Nr. 1 InvKG angepasst. Nachfolgende Änderung, insbesondere die Bestimmung, dass sich die Ausgleichs- und Ersatzflächen nicht mehr nur in dem mit der Förderung unterstütztem Revier befinden müssen, ist nunmehr bei der Beurteilung der Förderfähigkeit von Ausgaben heranzuziehen.

Bestimmungen zur Förderfähigkeit von Ausgleichs- und Ersatzflächen

Im Falle des Erwerbs eines Ersatzgrundstückes an anderer Stelle und anschließenden Grundstücktausches zum Zwecke der Erlangung der Eigentumsposition des Grundstückes im Gebiet der geförderten Investition ist der Anschaffungspreis des Ersatzgrundstückes nebst aller sonstiger Zahlungen und Wertausgleiche maßgebend.

Der Passus „nebst aller sonstiger Zahlungen und Wertausgleiche“ meint dabei Kosten, welche sich aus der anderweitigen Beschaffenheit des Ersatzgrundstückes ergeben. Hierunter fallen in erster Linie zu zahlende Wertausgleiche, für den Fall, dass das Ersatzgrundstück einen deutlich niedrigeren Bodenwert aufweist als das Kaufgrundstück. Hinzu kommen sonstige Kosten, die aufgrund weiterer wertmindernder Faktoren des Ersatzgrundstückes für den jeweiligen Grundstückseigentümer entstehen können. Erfasst sind hiervon beispielsweise eine deutlich längere Anfahrt insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Flächen oder ein ungünstigerer Zuschnitt für die Anbau- und Erntemöglichkeiten. Diese Kosten müssen für eine Förderfähigkeit gutachterlich festgestellt werden.

Die konkrete Ersatzfläche muss sich dabei im Bundesgebiet, aber nicht in dem jeweiligen, mit der Förderung unterstützen Revier befinden. Sie muss lediglich vertraglich konkret bestimmt sein und der Erwerb muss vertraglich für die Förderperiode festgelegt werden, für die die Finanzhilfe beantragt wird. Eine Förderung von Ausgleichszahlungen in einen Fonds oder Ähnliches, wodurch zu einem unbestimmten Zeitpunkt an einem unbestimmten Ort eine Ersatzfläche erworben werden soll, ist ausgeschlossen.

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Revieren

Mitteldeutsches Revier

Rita Fleischer
Bereichsleiterin
rita.fleischer@sas-sachsen.de
+49 (0) 151 7284 2825

Uwe Bruchmüller
Netzwerkmanager
uwe.bruchmüller@sas-sachsen.de
+49 (0) 160 9593 4901

Susanne Mayer
Leitende Projektmanagerin
susanne.mayer@sas-sachsen.de
+49 (0) 151 6164 2217

Axel Dorndorf
Projektmanager
axel.dorndorf@sas-sachsen.de
+49 (0) 171 4838 087

Lausitzer Revier

Rita Fleischer
Bereichsleiterin
rita.fleischer@sas-sachsen.de
+49 (0) 151 7284 2825

Markus Gießler
Netzwerkmanager
markus.giessler@sas-sachsen.de
+49 (0) 160 7881 184

Theresa Kahle
Projektmanagerin
theresa.kahle@sas-sachsen.de
+49 (0) 160 9840 7377

Infopost zur Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen (RL InvKG)

Mit der Infopost wollen wir Sie regelmäßig über Neuerungen und Aktualisierungen im Förderverfahren nach der »Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen (RL InvKG)« informieren. Wenn Sie diesen Service nicht wünschen, senden Sie uns bitte eine E-Mail an **info@sas-sachsen.de**.

Weitere Informationen zur Tätigkeit der SAS finden Sie auf unseren Onlinekanälen:

sas.sachsen | strukturentwicklung.sachsen | sas-sachsen | @sas.sachsen | **www.sas-sachsen.de**